

Vergabenummer	67KMNO13B/630778
---------------	------------------

Maßnahme

Beschaffung eines Kommunalschleppers mit Anbaugeräten

Leistung

Lieferung eines Kommunalschleppers mit Anbaugeräten**BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN**

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Überwachung der AnlieferungDie Überwachung obliegt dem Auftraggeber. ~~Dieser hat den Architekten/Ingenieur~~~~mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom beauftragten Architekten/Ingenieur getroffen werden.~~**2 Anlieferungs- oder Annahmestelle**Ort **02785 Olbersdorf, Echostraße 2**Gebäude **KWV Olbersdorf mbH**

Raum

3 Ausführungsfristen

Anlieferung 12 Wochen nach Auftragserteilung

Ende der Ausführung 27.10.2025

folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

Die Lieferung und die damit verbundenen Zusatzbestandteile der einzelnen Komponenten hat 12 Wochen nach Auftragserteilung, jedoch bis spätestens 27.10.2025, zu erfolgen

4 Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der unter 3. genannten Fristen

☐ für jede vollendete Woche _____ Prozent☒ für jeden Werktag **0,3** Prozent

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt **5** Prozent der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollerfüllung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

5 Rechnungen (§ 15)

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

_____ -fach und zugleich

bei

ein _____ -fach einzureichen.

6 Sicherheitsleistung (§ 18)

6.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von

- | | |
|--|--|
| 5
<hr style="width: 100px; border: 0.5px solid black;"/> | Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint. |
|--|--|

Sicherheit kann wahlweise durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

6.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „**Vertragserfüllungsbürgschaft**“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Vorklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

7 Zahlungsbedingungen (§ 17)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

Vorauszahlungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. In diesen Fällen ist vor Auszahlung eine unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines in der EU zugelassenen Kreditinstituts in Höhe der Vorauszahlung zu stellen.

8 - frei -

9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Mängelansprüche-Sicherheit - zur Absicherung etwaiger Mängelansprüche wird eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme (brutto) gefordert.

Diese ist spätestens mit der Schlusszahlung zu stellen und wird nach Ablauf der Gewährleistungsfrist – sofern keine Mängelansprüche mehr bestehen – unverzüglich zurückgegeben

-

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen

-